

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen Sie in unserem **Mandantenrundschreiben VI/2003** besonders auf die Pflichten des Arbeitgebers zur Belehrung der Arbeitnehmer auf Seite 1 hin.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Juli 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.7.2003	15.7.2003	15.5.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.7.2003	15.7.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2003	15.7.2003	15.7.2003 ³

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Neue Pflicht des Arbeitgebers zur Belehrung von Arbeitnehmern

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer über die ab dem 1.7.2003 bestehende Pflicht zu belehren, sich im Falle eines Vertragsendes zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld innerhalb bestimmter Fristen beim Arbeitsamt Arbeit suchend zu melden und aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen. Das heißt, der Arbeitnehmer muss sich unverzüglich nach Kenntnis über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. Kündigung) bzw. bei befristeten Arbeitsverhältnissen 3 Monate vor deren Beendigung persönlich beim Arbeitsamt melden. Dies gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse.

Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen bei untertariflicher Bezahlung

Arbeitgeber dürfen sich nach Auffassung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen nicht darauf verlassen, dass sich eine untertarifliche Bezahlung ihrer Arbeitnehmer mindernd auch auf die Höhe der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge auswirken werde. Damit folgte das Gericht einer gleich lautenden Entscheidung des Landessozialgerichts Brandenburg und hob die anders lautende vorinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts Gelsenkirchen auf. Dieses hatte entschieden, dass die Arbeitgeber auf eine langjährige anders lautende Prüfungspraxis der Sozialversicherungsträger hätten vertrauen dürfen.

Ladenschluss: Samstags können Betriebe jetzt von 6 bis 20 Uhr geöffnet haben

Das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen vom 15.05.2003 ist verkündet worden und tritt zum 01.06.2003 in Kraft. Die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten

für alle Werkzeuge (also auch Samstage) sind von 6 bis 20 Uhr festgelegt worden. Die Sondervorschriften über Friseurbetriebe sowie die Blumenläden auf Friedhöfen werden aufgehoben.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.

Mindestbesteuerung bei Unterschreitung des Existenzminimums

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hat der Gesetzgeber ab dem Kalenderjahr 1999 die so genannte Mindestbesteuerung eingeführt. Das hat zur Folge, dass Verluste aus einer Einkunftsart nicht mehr in vollem Umfang mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten, die 51.500 € übersteigen, aufgerechnet werden können. Der Bundesfinanzhof hat diese Mindestbesteuerung bisher nicht als verfassungswidrig angesehen, wenn sich Verluste auf Grund von Sonderabschreibungen ergeben haben.

Nach einem neueren Beschluss hat das Gericht allerdings dann ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung, wenn dem Steuerbürger auf Grund von „echten“ Verlusten noch nicht einmal das Existenzminimum bleibt. Unter „echtem“ Verlust versteht das Gericht den tatsächlichen Abfluss von Mitteln.

Im zu beurteilenden Fall verblieb auch nach Ausklammern von Abschreibungen noch ein erheblicher Verlust. Trotzdem setzte das Finanzamt eine Einkommensteuer von rd. 130.000 € fest.

Widerspricht die Abzugsbeschränkung ausländischer Verluste dem Europarecht?

Einkommensteuerrechtlich dürfen im Ausland erzielte Verluste nur mit positiven Einkünften der selben Art aus dem selben Staat verrechnet werden. Auch ein Verlustabzug scheidet aus.

Die Frage, ob diese gesetzliche Vorschrift mit Europarecht vereinbar ist, hat der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof zur Beantwortung vorgelegt. Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ist die Vorschrift europarechtswidrig.

Der jetzt zu entscheidende Fall betrifft eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person mit Verlusten aus Vermietung und Verpachtung aus einem in Frankreich gelegenen Grundstück.

1 v. H.-Regelung auch bei Nutzung von Geländewagen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die so genannte 1 v. H.-Regelung bei der Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen für private Zwecke (Dienstwagensteuer) auch bei Nutzung von Geländewagen anzuwenden ist, und zwar auch dann, wenn das Fahrzeug als „anderes Fahrzeug“ für Zwecke der Kfz-Steuer eingestuft worden ist. Die Regelung ist demnach auf sämtliche Kombifahrzeuge anzuwenden, mit denen sowohl Güter als auch Personen befördert werden können.

Da diese Regelung (1 v. H. pro Monat vom Bruttolistenpreis inklusive Umsatzsteuer) bekanntlich auch bei Gebrauchtfahrzeugen anzuwenden ist, kann sie dazu führen, dass die betrieblichen Kfz-Kosten praktisch auf 0 € eliminiert werden. Einziger Ausweg ist das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

Vermietung eines Büros durch Arbeitnehmer kein häusliches Arbeitszimmer

Vermietet der Arbeitnehmer einen Büroraum an seinen Arbeitgeber, gilt nicht die für ein häusliches Arbeitszimmer gesetzlich festgelegte Abzugsbeschränkung. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs lässt erkennen, dass sich die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr nur auf Ausnahmefälle beschränkt.

In der Begründung hierzu führt das Gericht aus, dass die Aufwendungen für das Arbeitszimmer bei der vorliegenden Fallgestaltung nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit anzusetzen sind. Es ist vielmehr von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugehen. Den Einnahmen für die Vermietung des Büroraums sind die entsprechenden Werbungskosten gegenüber zu stellen, wobei bei dieser Art der Einkünfteermittlung die Abzugsbeschränkung keine Rolle spielt.

Vermietung unbebauter Grundstücke

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung von Immobilien nimmt die steuerliche Rechtsprechung grundsätzlich an, dass der Vermieter positive Einkünfte erzielen will, auch wenn es Jahre mit Verlusten aus der Vermietung gibt.

Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass diese Annahme nur für die Vermietung bebauter Grundstücke gilt. Bei der Vermietung unbebauter Grundstücke muss die Einkunftserzielungsabsicht nachgewiesen werden, wenn Verluste steuerlich berücksichtigt werden sollen.

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei verminderter Gegenleistung

Der Umsatzsteuer ist letztendlich nur das Entgelt zu unterwerfen, das der leistende Unternehmer tatsächlich erhalten hat. Nur die auf diesen Betrag entfallende Umsatzsteuer ist auch als Vorsteuer abziehbar. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Dabei ist es umsatzsteuerlich unerheblich, ob der Besteller eines Werks bei Mängeln das Entgelt mindert

oder unter Behalten des Werks Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt.

Wirksamkeit einer Nebenkostenabrechnung

Der Vermieter hat gegen den Mieter erst dann einen fälligen Anspruch auf Nachzahlung entstandener und nicht von Vorauszahlungen gedeckter Betriebskosten, wenn er eine ordnungsgemäße Betriebskostenabrechnung erstellt hat.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs muss die Abrechnung eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Folgende Mindestangaben sind aufzunehmen: Eine Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und Erläuterung der zu Grunde gelegten Verteilerschlüssel, die Berechnung des Anteils des Mieters und der Abzug der geleisteten Vorauszahlungen. Insbesondere hat der Vermieter die Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Denn der Mieter muss überprüfen können, welche von ihm erbrachten Leistungen der Vermieter bei der Berechnung berücksichtigt hat.

Unentgeltliches Praktikum als Lohnwucher!

Das Arbeitsgericht Berlin (Urteil v. 08.01.2003 – 36 Ca 19090/02) hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Arbeitgeber einen Sozialhilfeempfänger als Praktikant beschäftigt hatte. Der Praktikant war ausgebildeter Wassersportlehrer. Er schloss mit dem Arbeitgeber – in Hinblick auf ein eventuell späteres bezahltes Anstellungsverhältnis – einen Vertrag über ein unentgeltliches Praktikum als Leiter einer Bootsstation und Segellehrer.

Das Gericht vertrat die Ansicht, dass der Arbeitgeber die wirtschaftliche Zwangslage des Praktikanten ausgenutzt habe. Bei einem Vertrag, bei dem nicht der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen, sondern die Erbringung von Arbeitsleistung im Vordergrund steht, handelt es sich nicht um ein Praktikum, sondern um ein Arbeitsverhältnis. Vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Arbeitsleistung unentgeltlich zu erbringen ist, liegt ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistungen und Gegenleistung im Sinne von „Lohnwucher“ vor. (nwb 22/03, 1653, Fach 1, 163)

1%-Bruttolistenpreisregelung auch für Gebrauchtfahrzeuge

Die private Nutzungsentnahme eines betrieblichen Kfz wird in den meisten Fällen pauschal monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises zuzüglich Sonderausstattungen gewinnerhöhend angesetzt. Das gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil v. 22.11.2002 – VI B 134/01; BFH/NV 4/03,466) auch bei voll abgedruckten Gebrauchtfahrzeugen. Nach Ansicht der Richter lasse sich die 1 % Regelung schließlich durch die nachgewiesenen Kfz-Kosten und durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch für die privaten und beruflichen Fahrten vermeiden.

Durch die vorzeitige Ablösung eines Darlehens Gewerbesteuer sparen?

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer ist dem Gewinn u. a. die Hälfte der Zinsen für Dauerschulden wieder hinzuzurechnen. Zu den Dauerschulden gehören z. B. Verbindlichkeiten, die nicht nur vorübergehend das Betriebskapital stärken sollen (Laufzeit von mehr als einem Jahr). Dabei ist auf die tatsächliche Dauer der Laufzeit und nicht die vereinbarte Laufzeit abzustellen. Das Finanzgericht München geht daher nicht von einer Dauerschuld aus, wenn die langfristige Verbindlichkeit vor Ablauf der Einjahresfrist aus eigenen Mitteln vorzeitig abgelöst wird. Es bleibt jedoch bei einer Dauerschuld, wenn das Darlehen wiederum durch Fremdmittel abgelöst wird. Denn dann ist nur der eine Kredit durch den anderen ersetzt worden, so dass wirtschaftlich alles beim Alten geblieben ist.

Vorzeitige Abschlusszahlung spart Nachzahlungszinsen

Wer bei Abgabe seiner Steuererklärung feststellt, dass er Steuern nachzahlen muss, kann die Differenz als freiwillige Abschlusszahlung noch vor der Veranlagung durch das Finanzamt einzahlen. Dann entsteht immer wieder Streit darüber, ob und inwieweit für den Zeitraum bis zur Veranlagung noch Nachzahlungszinsen verlangt werden dürfen. Das Niedersächsische Finanzgericht vertritt die Ansicht, in einem Fall der vorzeitigen Zahlung Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Dabei darf das Finanzamt den Erlassbetrag nicht so berechnen, dass nur fiktive Erstattungszinsen gegengerechnet werden. Diese werden nämlich nur für den vollen Monat gutgeschrieben, Nachzahlungszinsen dagegen taggenau berechnet.

Umsatzsteuerpflicht von Abmahnvereinen

Verstoßen Unternehmen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), kann der Anspruch auf Unterlassung durch so genannte Abmahnvereine geltend gemacht werden. Der Abmahnverein hat gegen die abgemahnten Unternehmen grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs erbringt der Abmahnverein in diesen Fällen umsatzsteuerpflichtige Leistungen an die abgemahnten Unternehmen. Demzufolge ist die Abrechnung des Aufwendungsersatzes mit Umsatzsteuer durchzuführen. Den abgemahnten Unternehmen steht aus den Abrechnungen ein **Vorsteuerabzug** zu, soweit die **Umsatzsteuer** in der Rechnung gesondert ausgewiesen wurde.

Schriftform eines Mietvertrags mit Anlagen

Werden wesentliche Inhalte eines Mietvertrags in Anlagen ausgelagert, auf die im Vertrag Bezug genommen wird, muss zur Wahrung der Schriftform die Anlage im Vertrag so genau bezeichnet werden, dass eine zweifelsfreie Zuordnung möglich ist.

Dabei hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung keine Mindestanforderungen für die Wahrung der Urkundeneinheit aufgestellt. Insbesondere hat das Gericht nicht zwingend eine Paraphierung der einzelnen Anlagen gefordert. Kriterium ist lediglich die zweifelsfreie Bezugnahme der Haupturkunde auf die Anlage. Für den Schutzzweck dieser Regelung reicht es aus, dass z. B. ein späterer Grundstückserwerber durch die Verweisung im Hauptvertrag auf die Existenz einer Anlage hingewiesen wird.

Neues Urteil

Bei Bewirtungskosten ist der Vorsteuerabzug mit 100 % möglich!

Kirchenaustrittsurteil

Wir sind laut einem Urteil vom 20.12.2002, Az.: 23 U 39/02 des Oberlandesgericht Düsseldorf verpflichtet unsere Mandanten darauf hinzuweisen, dass durch den Austritt aus der Kirche eine Steuerersparnis zu erreichen ist. Das Urteil verweist auch auf eine Aufklärungspflicht.

Aufklärungspflicht: Ein Steuerberater müsse einen Auftraggeber über alle bedeutsamen steuerlichen Einzelheiten unterrichten, begründeten die Richter ihre Entscheidung. Er müsse ihm den sichersten Weg zu dem erstrebten Steuerziel aufzeigen. Ob der Klient tatsächlich aus der Kirche austrete, bleibe seine „höchstpersönliche Gewissensentscheidung“, heißt es im Urteil.